

# Die Beteiligung der Kommunen im Raumordnungsverfahren

von  
**RA Johannes Bohl**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vortrag am 28.01.2011

**BOHL & COLL.**

---

**Rechtsanwälte**

**Umwelt • Bauen • Verwaltung • Medizin**

**Büro Würzburg**

Franz-Ludwig-Straße 9  
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0  
Telefax: +49 (931) 79645-99

**Zweigstelle Fulda**

Dr.-Weinzierl-Straße 13  
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336303  
Telefax: +49 (661) 9336356

**Zweigstelle Schwabach**

Weißburger Straße 1  
91126 Schwabach

Telefon: +49 (9122) 187472  
Telefax: +49 (931) 79645-99

## Gliederung

1.	Einleitung.....	3
2.	Rechtsgrundlagen .....	3
3.	Zweck des Raumordnungsverfahrens.....	3
4.	Besondere Bedeutung für die Fernstraßenplanung.....	4
5.	Verfahrensablauf.....	4
5.1	Antragsteller .....	5
5.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) .....	5
5.3.1	Aktenkenntnis .....	5
5.3.2	Stellungnahmefrist.....	6
5.3.3	Berücksichtigung nachträglicher Stellungnahmen .....	7
5.3	Beteiligung Dritter .....	7
5.4	Verfahrensdauer.....	7
5.5	Kosten.....	8
6.	Materielle Grundlagen des Verfahrens.....	8
6.1	Fernstraßenausbaugesetz .....	9
6.2	Beispiele für Ziele und Grundsätze in Bezug auf die B 26n .....	9
7.	Rechtsnatur und Bindungswirkung des Verfahrensergebnisses .....	10
8.	Rechtsschutz der Gemeinden.....	11
9.	Rechtsschutz Dritter.....	11
10.	Weiteres Verfahren (Planfeststellung nach FStrG) .....	11
	Anhang 1: ROG (Auszug).....	13
	Anhang 2: BauGB (Auszug).....	21
	Anhang 3: BayLPIG (Auszug).....	23

## 1. Einleitung

Das Staatliche Bauamt Würzburg als planungsführende Behörde hat die Einreichung von Verfahrensunterlagen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die B 26n bei der Regierung von Unterfranken angekündigt.

Nachfolgend werden die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Raumordnungsverfahren und seine Bedeutung für das Planungsvorhaben erläutert. Dies soll dem Bürgern und insbesondere auch den betroffenen Kommunen helfen, sich im Raumordnungsverfahren sachgerecht zu beteiligen und ihre Belange wirksam einzubringen. Zugleich soll es auch Hinweis für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren geben.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Raumordnungskompetenzen sind in Deutschland nach dem Grundgesetz auf Bund und Länder verteilt. Im Bereich der Raumordnung sind daher sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Grundlagen einschlägig. Infolge der Föderalismusreform I haben sich seit September 2006 im Bereich der Raumordnung wesentliche Änderungen ergeben:

- Das Raumordnungsrecht ist von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG) überführt worden.
- Die Länder haben danach die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG).
- Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich Raumordnung Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG). Im Bund-Länder-Verhältnis gilt insoweit jeweils das später erlassene Gesetz als vorrangig.

Der Bund hat mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 von der Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Es gilt seit 30.06.2009 in allen Teilen. Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) gilt seither nur mehr in bestimmten Teilen fort.

- Das Raumordnungsverfahren ist bundesrechtlich geregelt in §§ 15 f. ROG.
- Der Bayer. Landesgesetzgeber hat das Raumordnungsverfahren in Art. 21 ff. Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) geregelt. Die Regelung erging noch vor der Änderung der Grundgesetzes zur Gesetzgebungskompetenz. Damit gehen die Regelungen des ROG denjenigen des BayLplG vor.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind im Anhang 1 und Anhang 3 abgedruckt.

## 3. Zweck des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren dient folgenden Zwecken (vgl. § 15 Abs .1 ROG):

- Prüfung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung, insbesondere

- Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten
- Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- Prüfung der vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen.

Die davon abweichenden Zweckbestimmungen des Art. 21 BayLplG sind derzeit rechtlich nicht mehr bindend. Die in Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 BayLplG ausdrücklich genannte Prüfung der überörtlichen Belange des Umweltschutzes ist – auch ohne entsprechende Benennung – in der bundesrechtlichen Zweckbestimmung regelmäßig enthalten, so dass es in der Sache keine relevanten Unterschiede gibt.

#### **4. Besondere Bedeutung für die Fernstraßenplanung**

Nach § 1 Ziff. 8 RoV bedarf die Planung einer Bundesfernstraße, soweit sie ein Planfeststellungsverfahren erfordert, regelmäßig der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens. Es wäre zwar theoretisch möglich, die Belange der Raumordnung auch innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens zu ermitteln und zu entscheiden. Das würde den Verfahrensablauf des Planfeststellungsverfahrens jedoch regelmäßig weiter aufblähen und verkomplizieren. Das in der Regel durchzuführende Raumordnungsverfahren dient daher der verfahrensrechtlichen Abschichtung des gesamten Planungsprozesses. Es zieht die Prüfung der Belange der Raumordnung (einschließlich der überörtlichen Umweltbelange) quasi vor die Klammer.

Im weiteren Planfeststellungsverfahren werden die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens als feststehend behandelt. Dies gilt auch, soweit hier Belange der Raumordnung und des überörtlichen Umweltschutzes im Wege der planerischen Abwägung entschieden wurden. Diese Abwägungsergebnisse werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht nochmals „aufgebrochen“, sondern nur noch „en bloc“ mit den übrigen Fachplanungsbelangen abgewogen.

Wichtigste Zielsetzung ist es, Fehlplanungen zu vermeiden, frühzeitig Konflikte aufzuzeigen und zu einer Koordinierung unterschiedlicher Planungen beizutragen.

#### **5. Verfahrensablauf**

Für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens einschließlich der Beurteilung des Vorhabens ist nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayLplG bei Vorhaben des Bundes, die für die Entwicklung des Staatsgebietes oder Teilen des Staatsgebietes von Bedeutung sind, grundsätzlich das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zuständig, soweit es die Zuständigkeit nicht auf die örtlich zuständige Regierung überträgt. Hat das Vorhaben diese großräumige Bedeutung nicht, ist stets die örtliche Regierung zuständig.

In der Praxis wird die Durchführung von Raumordnungsverfahren stets von den Regierung durchgeführt. So ist auch hier für das Raumordnungsverfahren für die B26n die Regierung von Unterfranken zuständig.

## 5.1 Antragsteller

Das Raumordnungsverfahren wird eingeleitet durch den Antrag des Planungsträgers auf Durchführung des Raumordnungsverfahrens. Dazu legt er die für Bewertung des Vorhabens notwendigen Unterlagen der für das Verfahren zuständigen Landesplanungsbehörde vor.

## 5.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht in Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände,
3. die benachbarten deutschen Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
4. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.
5. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

### 5.3.1 Aktenkenntnis

Den am Verfahren zu beteiligenden werden grundsätzlich nur diejenigen Unterlagen zur Verfügung gestellt, die nach Ansicht des Vorhabenträgers in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens notwendig sind. Diese Akten entsprechen regelmäßig weder allen beim Vorhabenträger und/oder der Landesplanungsbehörde vorhandenen Akten noch müssen diese sich auf alle denkbaren Aspekte des Vorhabens beziehen. Vielmehr genügt es, wenn die notwendigen Akten inhaltlich auf den erforderlichen Inhalt beschränkt und komprimiert dargestellt werden.

Gleichwohl ist grundsätzlich wünschenswert und für die optimale Einbringung der eigenen Belange von Vorteil, wenn die gesamte Aktenlage in Bezug auf das Vorhaben bekannt wäre. Das Raumordnungsverfahren regelt jedoch hierzu keinen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht.

Da das Raumordnungsverfahren nach h.M. kein Verwaltungsverfahren nach Art. 9 BayVwVfG darstellt, besteht auch kein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Verwaltungsakten nach Art. 29 Abs. 3 BayVwVfG. Nach ganz h.M. ist die Vorschrift auch nicht analog auf das Raumordnungsverfahren anzuwenden.

Gleichwohl werden in der Regel den Trägern öffentlicher Belange auf begründete Nachfrage auch ergänzende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Um weitere Informationen insbesondere zu Umweltbelangen zu erzwingen, steht der Umweltinformationsanspruch nach dem Bayer. Umweltinformationsgesetz zur Verfügung. Dieser ist ein selbständig bestehender, notfalls im Klagewege einschließlich der einstweiligen Anordnung durchsetzbarer Rechtsanspruch. Er ist gerichtet auf Daten über die Umwelt, die bei der angefragten Behörde

verfügbar sind. Der Anspruch ist dabei denkbar weit gestaltet, d.h. er erfasst auch solche Umweltdaten, die nur sehr mittelbar zur Beurteilung des Umweltzustandes oder etwaiger geplanter Umwelteinwirkungen von Relevanz sind.

Die Schwäche des Umweltinformationsanspruchs liegt darin, dass die mit der Zurverfügungstellung der Umweltdaten verbundenen Kosten auf den Antragsteller abgewälzt werden können und somit im Einzelfall durchaus erhebliche Kostenrisiken bestehen.

Eine nur scheinbare Schwäche des Umweltinformationsanspruchs wird bisweilen darin gesehen, dass er die Behörden nicht zur Ermittlung von Umweltbelangen verpflichtet, sondern nur auf die vorhandenen Umweltdaten begrenzt ist.

Der praktische Wert des Umweltinformationsanspruchs besteht aber sowohl in der Aufdeckung der Kenntnisse der Behörden zu Umweltbelangen als auch insbesondere deren Unkenntnis. Letzteres kann durchaus den Bedarf zur Nachermittlung von Umweltbelangen führen.

### **5.3.2 Stellungnahmefrist**

Über die konkrete Gestaltung des Beteiligungsverfahrens für die Träger öffentlicher Belange gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nicht über etwaige Fristen. Aus der Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG ist aber abzuleiten, dass die Träger öffentlicher Belange so rechtzeitig beteiligt werden und ihre Stellungnahme abgeben müssen, dass die gesetzlich vorgeschriebene maximale Verfahrensdauer von sechs Monaten gewahrt werden kann. Eine Stellungnahmefrist von einem Monat dürfte daher grundsätzlich angemessen und zulässig sein.

Es fehlen – insoweit konsequent – auch Regelungen darüber, welche Rechtsfolge eintritt, wenn ein Träger öffentlicher Belange seine Stellungnahme erst nach der ihm hierfür von der Landesplanungsbehörde gesetzten Frist abgibt. Die Rechtsfolge ergibt sich vielmehr aus der Natur des Raumordnungsverfahrens und seines Verfahrenszwecks:

Die Landesplanungsbehörde kann zur Abgabe der Stellungnahmen eine Frist setzen und zugleich mit Verstreichen der Frist grundsätzlich davon ausgehen, dass keine Stellungnahme mehr abgegeben wird und dass insoweit keine ergänzenden sachbezogenen Hinweise gegeben werden. Fehlt die Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange, auf dessen Bewertung es aus Sicht der Landesplanungsbehörde besonders ankommen wird, so wird die Landesplanungsbehörde aktiv nachfragen, ob und bis wann noch eine Stellungnahme abgegeben wird. Handelt es sich um einen Belang, der voraussichtlich von zentraler Bedeutung ist, kommt auch in Betracht, dass die Landesplanungsbehörde sich um entsprechende Weisungen der Aufsichtsbehörden oder übergeordneten Behörden zur Abgabe der Stellungnahme bemüht.

Macht ein Träger öffentlicher Belange geltend, dass er mehr Zeit zur Erarbeitung der Stellungnahme benötigt (Fristverlängerungsgesuch), wird die Landesplanungsbehörde dem dann nachkommen, wenn sie sich aus der angekündigten Stellungnahme einen Vorteil für das Raumordnungsverfahren verspricht. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn solche Belange im Raum stehen, die von Gewicht für die raumplanerische Beurteilung sein werden.

### **5.3.3 Berücksichtigung nachträglicher Stellungnahmen**

Soweit Stellungnahmen erst nach gesetzten Fristen eingehen (unabhängig davon, ob Fristverlängerungen erbeten oder bewilligt wurden), gibt es keine gesetzliche Regelung, ob und inwieweit diese noch zu berücksichtigen sind.

Aus der Natur und dem Zweck des Raumordnungsverfahrens folgt jedoch, dass dieses kein Rechtschutzverfahren ist, sondern allein der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens dient. Es dient insoweit allein öffentlichen Interessen. Diese Beurteilung gelingt um so besser, je breiter die Informationsbasis der Landesplanungsbehörde ist.

Von daher können Stellungnahmen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie erst nach gesetzten Fristen abgegeben werden. Sie sind so gar in aller Regel zu berücksichtigen, wenn sie sich als wesentlich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens erweisen. Es dürfte aber zulässig sein, die verspätet vorgebrachten Belange minder zu gewichten und Hinweis auf das verspätete Vorbringen als Indiz für das mangelnde Gewicht des Belanges.

### **5.3 Beteiligung Dritter**

Die Beteiligung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen durch Heranziehung von für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden.

Eine individuelle Beteiligung von Privaten, die voraussichtlich durch das Planungsvorhaben rechtlich betroffen sind (z.B. Grundeigentümer, Lärmbetroffene etc.) erfolgt nicht. Dies können sich ebenso wie jeder andere auch grundsätzlich über die Öffentlichkeit des Verfahrens, sofern diese nach § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG und Art. 22 Abs. 5 BayLplG erfolgt, über das Vorhaben informieren und ihre Belange vorbringen.

Für das Vorbringen der privaten Belange gibt es keine rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Form, Inhalt oder Frist. Da das Raumordnungsverfahren ausschließlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens dient und keine rechtverbindlichen Entscheidungen gegenüber Privaten trifft. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist deshalb auch nicht mit einer Rechtspräklusion verbunden.

### **5.4 Verfahrensdauer**

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG ist innerhalb von einer Frist von vier Wochen durch die Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Danach schließt sich ggf. die Vervollständigung der Verfahrensunterlagen an. Sobald die vollständigen Verfahrensunterlagen vorliegen, ist das Raumordnungsverfahren in einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

Das Gesetz regelt nicht, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die vorgenannten Fristen überschritten werden. Nach ganz h.M. folgt aus der Fristüberschreitung nicht, dass das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens verneint oder das Vorhaben mit den Anforderungen der Raumordnung als vereinbar gilt. Die Fristüberschreitung ist vielmehr folgen- und sanktionslos.

Den Fristenregelungen kann daher äußerstenfalls Bedeutung im Dienstrecht zukommen. Im übrigen stellen sie rechtspolitische Programmsätze dar.

## 5.5 Kosten

Das Raumordnungsverfahren und andere Formen der landesplanerischen Überprüfung sind kostenfrei. Denjenigen, die sich am Raumordnungsverfahren beteiligen (auch soweit sie sich dazu eines Rechtsbeistandes oder sonstiger Sachbeistände/Gutachter) bedienen, werden keine Kosten erstattet.

## 6. Materielle Grundlagen des Verfahrens

Die Bewertung der Auswirkungen orientiert sich an den Leitbildern zur Entwicklung Deutschlands und Bayerns bzw. seiner Teilräume, die insbesondere im Raumordnungsgesetz, im Bayerischen Landesplanungsgesetz sowie in den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des jeweiligen Regionalplans verbindlich ausgeformt und festgelegt sind. Das Ergebnis der landesplanerischen Überprüfung ist die Feststellung, ob die Planung mit ihren Auswirkungen diesen Zielen entspricht und somit raumverträglich ist oder nicht, bzw. mit Hilfe welcher Maßgaben sie raumverträglich verwirklicht werden kann.

In § 15 Abs. 1 ROG werden nur sehr abstrakte, gleichwohl wesentliche inhaltliche Vorgaben für die Beurteilung des Vorhabens im Raumordnungsverfahren gegeben. Es geht um

- raumbedeutsamen Auswirkungen und
- überörtliche Gesichtspunkte

des Vorhabens.

Prüfungsmaßstab für die vorgenannten Auswirkungen und Gesichtspunkte sind die Vorgaben und Anforderungen der Raumordnung bzw. Raumplanung. Diese umfassen:

- die gesetzlichen Leitvorstellungen der Raumordnung nach § 1 ROG
- die gesetzlich vorgegebenen Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG
- die gesetzlich vorgegebenen Grundsätze der Raumordnung nach Art. 2 BayLplG
- die Ziele der Raumordnung nach dem LEP (Art. 3 BayLplG)
- die Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (Art. 3 BayLplG)
- die Grundsätze der Raumordnung nach dem LEP (Art. 7 ROG)
- die Grundsätze der Raumordnung nach dem Regionalplan (Art. 7 ROG)

Weiterer Belang in der Raumordnung ist das sog. „Gegenstromprinzip“ nach § 1 Abs. 3 ROG. Danach sollen die Gegebenheiten (= Tatsachen) des Raumes in der Raumplanung Berücksichtigung finden. Dazu zählt die Ortsplanung der betroffenen Kommunen, soweit sie rechtsverbindlich besteht oder sich jedenfalls in einem hinreichenden Konkretisierungsstadium befindet (mindestens Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan).

## 6.1 Fernstraßenausbaugesetz

Mit Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes ist die B 26n in voller Länge im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten. Dabei wurde eine Trennung in zwei Abschnitte mit unterschiedlicher Einstufung vorgenommen:

- Karlstadt – AK Werneck: Vordringlicher Bedarf
- Westl. AD WÜ-West – Karlstadt: Weiterer Bedarf mit Planungsrecht

Damit kann das zweiteilige Projekt zusammenhängend geplant werden. Das Staatliche Bauamt Würzburg hat auf dieser Basis mit der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren begonnen.

Die gesetzliche (!) Feststellung des vordringlichen bzw. weiteren Bedarfs ist eine rechtliche Rahmenbedingung des Raumordnungsverfahrens. Der vorgenannte Bedarf wird also im Verfahren vorausgesetzt und nicht geprüft. Stellungnahmen, die den Bedarf in Zweifel ziehen, werden deshalb keine Berücksichtigung finden.

## 6.2 Beispiele für Ziele und Grundsätze in Bezug auf die B 26n

Nachfolgend werden Beispiele für Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 genannt, die Auswirkung auf die raumplanerische Beurteilung des Vorhabens haben können. Die Beispiele sind nicht abschließend:

### ***B I 2 Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft***

#### *2.2.9 Einrichtungen der Infrastruktur*

*2.2.9.1 (Z) Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.*

*2.2.9.2 (Z) Freileitungstrassen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Einrichtungen sollen nicht in schutzwürdigen Tälern errichtet werden sowie landschaftsprägende Geländeerücken und schutzwürdige Belange der Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere den Vogelschutz, nicht beeinträchtigen.*

### ***B V 1 Verkehr***

#### *1.4 Straßenbau*

*1.4.1 (G) Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu.*

*1.4.2 (Z) Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter er-*

*füllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.*

*(Z) Das im Bau befindliche „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ A 73 Suhl – Lichtenfels soll mit besonderem Vorrang verwirklicht werden.*

*(Z) Um den verkehrlichen Auswirkungen der EU-Osterweiterung Rechnung tragen zu können, sollen vor allem folgende zweibahnige Bundesfernstraßen zügig weiter geplant und verwirklicht werden:*

- A 6 Amberg – Waidhaus*
- A 94 München – Simbach – Pocking*
- B 15neu Regensburg – Rosenheim, insbesondere im Abschnitt Regensburg – A 94*
- B 26neu Westumgehung Würzburg*
- B 303neu Verbindung A 9 – A 93 – Grenzübergang Schirnding.*

*(Z) Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen sollen folgende Autobahnstrecken vorrangig sechsstreifig ausgebaut werden:*

- A 3 Aschaffenburg – Würzburg – Nürnberg*
- A 6 Heilbronn – Nürnberg*
- A 8 (West) Ulm – Augsburg – München*
- A 8 (Ost) Rosenheim – Landesgrenze*

*1.4.3 (Z) Die Staatsstraßen sollen Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.*

*1.4.4 (Z) Die Kreisstraßen und Gemeindestraßen sollen Zubringerfunktion zu den übergeordneten Straßen erfüllen. Sie sollen insbesondere die Unter- und Kleinzentren sowie die Siedlungsschwerpunkte untereinander und die Zentralen Orte mit ihren Nahbereichen verbinden*

*1.4.5 (G) Es ist anzustreben, durch den Einsatz von Verkehrsleitsystemen, vor allem an hoch belasteten Bundesautobahnen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den Verkehrsablauf zu verbessern, die Immissionen zu verringern und die Hinführung und Verlagerung des Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel, besonders*

## **7. Rechtsnatur und Bindungswirkung des Verfahrensergebnisses**

Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens wird als landesplanerische Beurteilung bezeichnet.

Mit einer landesplanerischen Stellungnahme werden die Belange der Raumordnung – in der Regel ohne Anhörung Dritter – gegenüber dem Planungsträger geltend gemacht.

Landesplanerischen Überprüfungen kommt für sich alleine keine unmittelbare Rechtswirkung im Hinblick auf die Zulässigkeit der betreffenden Planung zu. Ihr Ergebnis geht jedoch in die nachfolgenden Verwaltungsakte (Planfeststellungsverfahren, Baugenehmigungen etc) ein.

Die landesplanerische Beurteilung besitzt zum einen die Wirkung eines „Fachgutachtens“ zur Frage der Raumverträglichkeit des Vorhabens. Weiterhin zählt die landesplanerische Beurteilung zu den „sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG: Da die Planfeststellung einer Bundesfernstraße nach § 16 FStrG eine raumbedeutsame Planungsentscheidung ist, hat nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG die Planfeststellungsbehörde die landesplanerische Beurteilung (als Ganzes) in die Abwägungsentscheidung einzustellen und zu berücksichtigen. Sie unterliegt insoweit jedoch der fachplanerischen Abwägung.

## **8. Rechtsschutz der Gemeinden**

Auch für die Bauleitplanung der Gemeinden entfaltet die landesplanerische Beurteilung rechtliche Wirkung über § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG. Im übrigen wird allgemein davon ausgegangen, dass in eine bauleitplanerische Abwägung der Kommunen bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen auch die öffentlichen Interessen, wie sie in einer landesplanerischen Beurteilung zum Ausdruck kommen, einzufließen haben.

Da die landesplanerischen Beurteilungen entfalten – über ihre Wirkung als Gutachten zur rauorder-nischen Lage – Bindungswirkung für eine Bauleitplanung, die der Umsetzung des Vorhabens dient, welches Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war. Das folgt schon aus der Abschichtungs-funktion des Raumordnungsverfahrens, welches konkreten Planungsverfahren vorgeschaltet ist.

Soweit eine Bauleitplanung betrieben wird, die inhaltliche einem Vorhaben zuwiderläuft, welches in einem Raumordnungsverfahren landesplanerisch positiv beurteilt wurde, gibt es keine Rechts-norm, die einer solchen Planung zwingend entgegensteht. Dass die Gemeinde insoweit in der ei-genen Planungsvorstellung nicht behindert sein kann, folgt schon daraus, dass das Raumordnungs-verfahren nicht die Qualität eines Zulassungsverfahrens besitzt.

Ein Rechtsschutz wird nach st. Rspr. grundsätzlich erst gegen die nachfolgende Fachplanungsent-scheidung (hier: Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße) gewährt. In diesem Verfahren können dann auch grundsätzlich ohne Einschränkung alle rechtlichen Mängel des Raumordnungs-verfahrens geltend gemacht werden. Ob diese sich auf das Fachplanungsergebnis durchschlagen und zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen (Grundsatz der Planerhaltung!), ist eine Frage des Einzelfalls. Es darf nicht verkannt werden, dass das in vielen Fällen im Ergebnis nicht der Fall ist. Auch darf nicht verkannt werden, dass mit voranschreitendem Verfahren eine zunehmende planerische Verfestigung und Verengung erfolgt. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass bei der erstmaligen Rechtskontrolle des das gesamte Planungsverfahren abschließenden Fachplanungsent-scheidung wirksam und völlig uneingeschränkt überprüft und in Frage gestellt werden kann.

## **9. Rechtsschutz Dritter**

Die Raumordnung entfaltet insgesamt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten (vgl. § 4 ROG). Das gilt dann erst recht für landesplanerische Beurteilungen als Ergebnis eines Raum-ordnungsverfahrens.

Ein unmittelbarer Rechtsschutz Dritter gegen die landesplanerische Beurteilung besteht nicht. Im übrigen gilt das für den Rechtsschutz der Kommunen genannte auch hier entsprechend.

## **10. Weiteres Verfahren (Planfeststellung nach FStrG)**

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach § 16 FStrG wird die landesplanerische Beurtei-lung des Vorhabens als Ganzes in die fachplanerische Abwägung eingestellt. Ihr kommt für die Raumverträglichkeit des Vorhabens Bindungswirkung zu. Ob aus der Feststellung der Raumver-träglichkeit des Vorhabens auch ein besonders Gewicht zu Gunsten des Vorhabens für die fachpla-nerische Abwägung folgt, ist eine Frage des Einzelfalls. Ggf. können auch bestimmte Varianten

oder Planungsdetails vom Gewicht der landesplanerischen Beurteilung beeinflusst werden (z.B. wenn bestimmte Varianten des Vorhabens als in besonderem Maße landesplanerische verträglich oder gar „erforderlich“ bewertet wurden).

Im Unterschied zum Raumordnungsverfahren ist die Beiteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Planfeststellungsverfahren formalisiert und mit gesetzlichen Fristen, denen umfassende Präklusionswirkung zukommt, ausgestattet. Diejenigen, die im Raumordnungsverfahren Stellungnahmen abgegeben haben, müssen deshalb im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sich erneut durch Einwendungen beteiligen, um keinen Rechtsverlust zu erleiden!

## Anhang 1

### Raumordnungsgesetz (ROG)

vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 31.7.2009 (BGBl. I 2585)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung
- § 2 Grundsätze der Raumordnung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung
- § 5 Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes
- § 6 Ausnahmen und Zielabweichung
- § 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

##### Abschnitt 2

##### Raumordnung in den Ländern

- § 8 Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne
- § 9 Umweltprüfung
- § 10 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen
- § 11 Bekanntmachung von Raumordnungsplänen; Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen
- § 12 Planerhaltung
- § 13 Raumordnerische Zusammenarbeit
- § 14 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
- § 15 Raumordnungsverfahren
- § 16 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

##### Abschnitt 3

##### Raumordnung im Bund

- § 17 Raumordnungspläne für den Gesamttraum und für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone
- § 18 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes
- § 19 Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes; Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen
- § 20 Planerhaltung bei Raumordnungsplänen des Bundes
- § 21 Zielabweichung bei Raumordnungsplänen des Bundes
- § 22 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bei Raumordnungsplänen des Bundes
- § 23 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 24 Beirat für Raumentwicklung

- § 25 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung

##### Abschnitt 4

##### Ergänzende Vorschriften und Schlussvorschriften

- § 26 Zusammenarbeit von Bund und Ländern
- § 27 Verwaltungsgebühren
- § 28 Anwendungsvorschrift für die Raumordnung in den Ländern
- § 29 Anwendungsvorschrift für die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2)

##### Abschnitt 1

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

(1) Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

(2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

(4) Raumordnung findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) auch in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone statt.

##### § 2

##### Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit

dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

1. Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.
2. Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
3. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Er-

- reichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.
4. Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.
  5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.
  6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen

sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

7. Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ist Rechnung zu tragen.
8. Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten. Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:  
Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;
2. Ziele der Raumordnung:  
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
3. Grundsätze der Raumordnung:  
Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden;
4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:  
in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren

wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;

5. öffentliche Stellen:  
Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:  
Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel;
7. Raumordnungspläne:  
zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne nach den §§ 8 und 17.

(2) Werden die Begriffe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in anderen Bundesgesetzen verwandt, sind sie, soweit sich aus diesen Bundesgesetzen nicht etwas anderes ergibt, im Sinne von Absatz 1 auszulegen.

### § 4

#### Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung

(1) Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
  2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
  3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,
- sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) Bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung und die sonstigen Erfordernisse

der Raumordnung zu berücksichtigen.

## § 5

### Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, gilt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 nur, wenn die zuständige Stelle oder Person bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 10 beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

(2) Der Widerspruch nach Absatz 1 lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der widersprechenden Stelle oder Person nicht entstehen, wenn

1. das ihre Belange berührende Ziel der Raumordnung auf einer fehlerhaften Abwägung beruht oder
2. sie ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen geeigneten Flächen durchführen kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde.

(3) Macht eine Veränderung der Sachlage ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Stelle oder Person nach Absatz 1 mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist, spätestens sechs Monate ab Kenntnis der veränderten Sachlage, unter den Voraussetzungen von Absatz 2 nachträglich widersprechen. Muss infolge des nachträglichen Widerspruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat die widersprechende Stelle oder Person die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

## § 6

### Ausnahmen und Zielabweichung

(1) Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.

(2) Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

## § 7

### Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Die Festlegungen

nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.

(2) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 10, 18 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.

(4) Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in den Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen.

(5) Den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen.

(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(7) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

## Abschnitt 2

### Raumordnung in den Ländern

## § 8

### Landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne

(1) In den Ländern sind

1. ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und
2. Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne)

aufzustellen. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann ein Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuchs die Funktion eines Plans nach Satz 1 Nr. 1 übernehmen; hierfür gelten die Absätze 5 bis 7 sowie die §§ 10 und 11 entsprechend. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland.

(2) Die Regionalpläne sind aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Planung angesichts bestehender Verflechtungen, insbesondere in einem verdichteten Raum, über die Grenzen eines Landes erforderlich, sind im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Maßnahmen wie eine gemeinsame Regionalplanung oder eine gemeinsame informelle Planung zu treffen.

(4) Erfolgt die Regionalplanung durch Zusammen-

schlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften, kann ein Regionalplan zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs übernehmen, wenn er den Vorschriften des Abschnitts 2 dieses Gesetzes und den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht (regionaler Flächennutzungsplan). Im Plan nach Satz 1 sind sowohl die Festlegungen im Sinne der Absätze 5 bis 7 als auch die Darstellungen im Sinne des § 5 des Baugesetzbuchs zu kennzeichnen; Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu

1. der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören
  - a) Raumkategorien,
  - b) Zentrale Orte,
  - c) besondere Gemeindefunktionen, wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,
  - d) Siedlungsentwicklungen,
  - e) Achsen;
2. der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören
  - a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz,
  - b) Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen,
  - c) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen,
  - d) Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes;
3. den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören
  - a) Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern,
  - b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Bei Festlegungen nach Satz 1 Nr. 2 kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden.

(6) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

(7) Die Festlegungen nach Absatz 5 können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete),

3. in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Eignungsgebiete).

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

## § 9

### Umweltprüfung

(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist festzulegen; die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.

(2) Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

(3) Die Umweltprüfung soll bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Die Umweltprüfung kann mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

(4) Die erheblichen Auswirkungen der Durchfüh-

zung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

#### § 10

##### Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung zu geben. Wird bei der Aufstellung des Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei ist unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können. Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 geändert, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Wird die Durchführung eines Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates haben, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen. Soweit die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

#### § 11

##### Bekanntmachung von Raumordnungsplänen; Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen

(1) Soweit der Raumordnungsplan nicht als Gesetz oder Rechtsverordnung verkündet wird, ist er oder seine Genehmigung oder der Beschluss über ihn öffentlich bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung wird der Raumordnungsplan wirksam.

(2) Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Bei der Bekanntmachung nach Absatz 1 oder der Verkündung ist darauf hinzuweisen, wo die Einsichtnahme erfolgen kann.

(3) Dem Raumordnungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

#### § 12

##### Planerhaltung

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2 über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 und des § 10 Abs. 1 über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 11) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist auch unbeachtlich, wenn § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Bei Anwendung des § 9 gilt ergänzend zu den Absätzen 1 bis 3:

1. Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 10 Abs. 1 bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 9 Abs. 1) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 sind.
2. Unterbleibt nach § 9 Abs. 2 eine Umweltprüfung, gilt die Vorprüfung des Einzelfalls als ordnungsge-

mäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 9 Abs. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel.

(5) Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Absatz 2 beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Inkraftsetzung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Der Raumordnungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### § 13

#### Raumordnerische Zusammenarbeit

(1) Zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. Die Zusammenarbeit nach Satz 1 kann sowohl zur Entwicklung einer Region als auch im Hinblick auf grenzübergreifende Belange erfolgen; die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen (interkommunale Zusammenarbeit) ist zu unterstützen.

(2) Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können insbesondere sein:

1. Vertragliche Vereinbarungen, insbesondere zur Koordinierung oder Verwirklichung von raumordnerischen Entwicklungskonzepten und zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen,
2. Maßnahmen wie regionale Entwicklungskonzepte, regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen, regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellen Handlungsanforderungen,
3. Durchführung einer Raumbesichtigung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale und kommunale Träger sowie für Träger der Fachplanung im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sowie Beratung dieser Träger.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung auch die Übernahme von Kos-

ten sein, die dem Träger der Landes- oder Regionalplanung bei der im Interesse des Vertragspartners liegenden Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen entstehen.

### § 14

#### Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

(1) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(3) Rechtsbehelfe gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 15

#### Raumordnungsverfahren

(1) Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde prüft in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren). Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird; die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme legt der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.

(3) Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind zu beteiligen. Bei raumbedeutsamen Pla-

nungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten im Raumordnungsverfahren nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Die Öffentlichkeit kann in die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens einbezogen werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen.

(4) Über das Erfordernis, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

(5) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(6) Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung, Raumordnungsverfahren durchzuführen, nicht. Schaffen diese Länder allein oder gemeinsam mit anderen Ländern Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren, finden die Absätze 1 bis 5 Anwendung.

## § 16

### Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen kann, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, auf die Beteiligung einzelner öffentlicher Stellen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 verzichtet werden, wenn die raumbedeutsamen Auswirkungen dieser Planungen und Maßnahmen gering sind oder wenn für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderliche Stellungnahmen schon in einem anderen Verfahren abgegeben wurden (vereinfachtes Raumordnungsverfahren). Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 2 beträgt beim vereinfachten Raumordnungsverfahren grundsätzlich drei Monate.

[...]

#### Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2996)

Der Umweltbericht nach § 9 Abs. 1 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
  - b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs.

1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
  - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
  - d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
  - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
  - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

#### Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2997;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
  - 1.1 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
  - 1.2 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
  - 1.3 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
  - 1.4 die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
  - 1.5 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
  - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
  - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden

- 2.3 Charakter der Auswirkungen;  
die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
- 2.6 folgende Gebiete:
- 2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,
- 2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,
- 2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,
- 2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

## Anlage 2

### Baugesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 31.07.2009 (BGBl. I 2585)

Erstes Kapitel  
Allgemeines Städtebaurecht

Erster Teil  
Bauleitplanung

Erster Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Aufgabe, Begriff und Grundsätze der  
Bauleitplanung

(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unter-

- schiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
  5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
  6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
  7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
    - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
    - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
    - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
    - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
    - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
    - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
    - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
    - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
    - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,
  8. die Belange
    - a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
    - b) der Land- und Forstwirtschaft,
    - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
    - d) des Post- und Telekommunikationswesens,
    - e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser,
    - f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
  9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
  10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
  11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,
  12. die Belange des Hochwasserschutzes.
    - (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
    - (8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

## Anlage 3

### Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Vom 27.12.2004 (GVBl 2004, S. 521)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### Inhaltsübersicht

##### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
- Art. 2 Grundsätze der Raumordnung
- Art. 3 Ziele der Raumordnung

##### 2. Abschnitt Organisation der Landesplanung

- Art. 4 Landesplanungsbehörden
- Art. 5 Regionale Planungsverbände
- Art. 6 Verbandssatzung
- Art. 7 Organe der Regionalen Planungsverbände
- Art. 8 Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Art. 9 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände
- Art. 10 Landesplanungsbeirat

##### 3. Abschnitt Raumordnungspläne

- Art. 11 Grundlagen
- Art. 12 Umweltbericht
- Art. 13 Anhörungsverfahren
- Art. 14 Abwägung
- Art. 15 Bekanntgabe
- Art. 16 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 17 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 18 Inhalt der Regionalpläne
- Art. 19 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne
- Art. 20 Planerhaltung

##### 4. Abschnitt Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 21 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
- Art. 22 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
- Art. 23 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- Art. 24 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 25 Verwirklichung der Landesplanung

##### 5. Abschnitt Datengrundlagen und Überwachung

- Art. 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 27 Raubeobachtung
- Art. 28 Unterrichtung des Landtags

##### 6. Abschnitt Sonstige Vorschriften

- Art. 29 Zielabweichungsverfahren
- Art. 30 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden
- Art. 31 Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
- Art. 32 Verwaltungskosten

##### 7. Abschnitt Schlussbestimmungen

- Art. 33 Änderungen anderer Gesetze
- Art. 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

##### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

###### Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung

(1) Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes (ROG) und dieses Gesetzes den Gesamttraum Bayerns und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind

1. zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

(3) Landesplanung ist Aufgabe des Staates.

###### Art. 2 Grundsätze der Raumordnung

Für die Landesplanung gelten neben den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG folgende weitere Grundsätze:

1. Der geographischen Lage Bayerns im Bundesgebiet und im europäischen Raum ist Rechnung zu tragen; dabei sind die Interessen und natürlichen Gegebenheiten aller Landesteile zu berücksichtigen.
2. Gebiete, zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, die den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, werden zu Regionen zusammengefasst.
3. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens eines bestimmten Einzugsbereichs eignen, können durch das

Landesentwicklungsprogramm und die Regionalpläne als Zentrale Orte bestimmt werden. Sie sollen nach der Eigenart und Bedeutung der angestrebten Mittelpunktspflichten eingestuft werden und so über das ganze Staatsgebiet verteilt sein, dass möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erreicht werden können. Zentrale Orte sind nach Maßgabe ihrer Aufgaben besonders zu fördern.

4. Überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Kultur, insbesondere der Bildung und des Sports, ferner der Verwaltung und Rechtspflege sollen der Bevölkerung in angemessener Entfernung und möglichst in geeigneten Zentralen Orten oder in deren Nähe zugänglich sein. Die Erfordernisse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungsorganisation sind zu beachten.
5. Auf eine sinnvolle überörtliche Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten ist hinzuwirken.
6. Zur Ordnung in Verdichtungsräumen und zur grenzüberschreitenden Entwicklung sind bei Bedarf Entwicklungsachsen festzulegen.
7. Günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Wirtschaft und für die Schaffung und Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind anzustreben.
8. Verkehrsanlagen und Verkehrsbedienungen sollen so geplant werden, dass sie leistungsfähige Verbindungen gewährleisten. Ein volkswirtschaftlich zweckmäßiges, den Erfordernissen einer raschen, preisgünstigen und sicheren Verkehrsbedienungen entsprechendes Zusammenwirken der Verkehrsträger ist anzustreben. Zentrale Orte und Erholungsgebiete sollen leicht erreichbar sein, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
9. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass
  - a) die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt und den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird,
  - b) die Erfordernisse der Wasserwirtschaft und die Belange eines geordneten Wasserhaushalts in der Landschaft berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte, die Reinhaltung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie der Hochwasserschutz,
  - c) die Erfordernisse der überörtlichen Abfallentsorgung beachtet werden.
10. Die natürlichen Ertragsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sind zu verbessern. Vorhaben, die der Strukturverbesserung in der Landwirtschaft dienen, sind besonders zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden auch künftig als Kulturlandschaft erhalten bleibt.
11. Der Standort von Anlagen, die Luftverunreinigung, Lärm, Erschütterung oder schädliche Strahlung ver-

ursachen oder die natürliche Beschaffenheit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer nachteilig beeinflussen können, soll so gewählt werden, dass Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Wohn-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete sowie andere besonders schützenswerte Räume und für Flächen, die gegenwärtig oder voraussichtlich künftig der Wasserversorgung dienen. Geplante Anlagen sollen nach Möglichkeit in geeigneten Gebieten zusammengefasst werden. Auf die durch bestehende Anlagen verursachten Einwirkungen soll bei Maßnahmen des Siedlungswesens Rücksicht genommen werden.

12. Die Landschaft und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen nicht nachteilig verändert werden. Unvermeidbare wesentliche Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglichst auszugleichen. Wälder sollen nach Lage, Ausdehnung und Art so erhalten werden, dass sie Klima und Wasserhaushalt günstig beeinflussen, die natürlichen Schutzaufgaben des Waldes erfüllen und der Bevölkerung in ausreichendem Maß als Erholungsgebiete zur Verfügung stehen. Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart und Naturdenkmale sind möglichst unberührt zu erhalten und zu schützen. Der Zugang zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist der Allgemeinheit freizuhalten und erforderlichenfalls zu eröffnen. Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.
13. Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Der sparsame Umgang mit diesen Gütern bei Maßnahmen der Siedlung und der Infrastruktur und die Möglichkeiten der Minderung des Flächenverbrauchs sind zu berücksichtigen.
14. Geeignete Gebiete, insbesondere in der Nähe größerer Siedlungseinheiten, sollen als Erholungsgebiete erhalten, geschaffen und ausgestaltet werden.
15. Auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen soll hingewirkt werden.
16. Kennzeichnende Ortsbilder sollen erhalten werden.

### Art. 3

#### Ziele der Raumordnung

(1) Ziele der Raumordnung sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung von deren Trägern abschließend abgewogen sind. Sie werden in den Raumordnungsplänen festgelegt.

(2) Ziele der Raumordnung werden in textlicher oder zeichnerischer Form dargestellt. Textliche Ziele werden grundsätzlich als Soll-Vorschriften formuliert. 3 In den Raumordnungsplänen sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.

(3) Ziele der Raumordnung können raumordnerische Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Fachplanung sowie für raumbedeutsame Einzelvorhaben (projektbezogene Ziele) zum Gegenstand haben.

[...]

#### 4. Abschnitt

##### Sicherungsinstrumente der Landesplanung

#### Art. 21

##### Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren

- (1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind
1. die in der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorhaben,
  2. weitere Vorhaben, wenn der Träger des Vorhabens die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt,
- soweit die Vorhaben konkret und von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind.

(2) Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob oder mit welchen Maßgaben das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes, vereinbar ist und
2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.
3. Die Feststellung nach Satz 2 schließt die Prüfung vom Träger des Vorhabens eingeführter Alternativen ein. 4 Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

#### Art. 22

##### Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) Das Raumordnungsverfahren kann in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 auf Antrag einer öffentlichen Stelle oder eines privaten Planungsträgers oder von Amts wegen eingeleitet werden. Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung zu entscheiden. Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Auf die Durchführung eines

Raumordnungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind zuständig

1. die höheren Landesplanungsbehörden,
2. die oberste Landesplanungsbehörde bei Vorhaben des Bundes nach Abs. 1 Satz 2 und des Freistaates Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.

Die oberste Landesplanungsbehörde kann, soweit sie nach Satz 1 Nr. 2 zuständig ist, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer höheren Landesplanungsbehörde übertragen. 3 Sie kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese handelt im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. 4 Die höheren Landesplanungsbehörden können, soweit sie nach Satz 1 Nr. 1 zuständig sind, die Durchführung einzelner Verfahrensabschnitte einer unteren Landesplanungsbehörde übertragen.

(3) Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe,
2. Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.
3. Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht in Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie die betroffenen Wirtschafts- und Sozialverbände,
3. die benachbarten deutschen Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
4. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.

(5) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich einzubeziehen, wenn von dem Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; bei Vorhaben nach Abs. 3 Satz 3 entscheiden die dort genannten Stellen, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird. Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit sind die nach

Abs. 3 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird. Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(6) Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten, die aus wichtigem Grund auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann, mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. Ist die Öffentlichkeit einbezogen worden, ist sie von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten.

#### Art. 23

##### Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Vorhaben nach Art. 21 Abs. 1 können in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist. Die Beteiligung nach Art. 22 Abs. 4 und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 22 Abs. 5 erfolgen durch Heranziehung von für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden.

#### Art. 24

##### Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG erfasst werden, können untersagt werden

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei dieser Entscheidung nach § 4 Abs. 4 und 5 ROG erheblich sind.

(2) Die Untersagung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten

Staatsministerien. Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt. Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) Die befristete Untersagung kann wiederholt werden. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

[...]

#### 6. Abschnitt

##### Sonstige Vorschriften

#### Art. 29

##### Zielabweichungsverfahren

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

#### Art. 30

##### Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 BauGB entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des angepas-

ten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

Art. 31  
Verfahren bei der Abstimmung von  
Raumordnungsplänen außerhalb des  
Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Einbeziehung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. 2 Für die Dauer der Auslegung gilt Art. 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle nicht entgegenstehen; Art. 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind.

(2) Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 12 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 32  
Verwaltungskosten

Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben.